



RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft

Stimmzettel



für die Wahl
des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte
bei dem Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
am 23./24. Mai 2000

Vorschlagsliste I

**Kennwort: Deutscher Richterbund –
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

1. Vedder, Axel	Oberstaatsanwalt	Aachen
2. Thiemann, Ludger	Staatsanwalt	Münster
3. Nowotsch, Detlef	Oberstaatsanwalt	Duisburg
4. Kassenböhmer, Wilhelm	Oberstaatsanwalt	Essen
5. Adomeit, Elke	Staatsanwältin	Hagen
6. Caspers, Markus	Oberstaatsanwalt	Düsseldorf
7. Schüler, Johannes	Staatsanwalt	Bonn
8. Golumbeck, Erwin	Staatsanwalt	Krefeld
9. Schlegtendal, Delf H.	Staatsanwalt	Bielefeld
10. Kellner, Marie-Luise	Staatsanwältin	Duisburg
11. Ruland, Susanne	Staatsanwältin	Arnsberg
12. Weiß, Wolfgang	Staatsanwalt	Siegen
13. Wengst, Sabine	Staatsanwältin	Mönchengladbach
14. Gaszczarcz, Jürgen	Oberstaatsanwalt	Duisburg
15. Jösch, Marianne	Staatsanwältin	Krefeld

**Der Stimmzettel ist ungültig,
wenn mehr als eine
Vorschlagsliste angekreuzt ist.**

Was will der Justizsenator?

Richter sind Bremser und sperren sich gegen die Modernisierung der Justiz. Dies behauptet Bürgermeister Henning Scherf, Bremen, in der ZEIT v. 24. 2. 2000. Aufgrund seiner Doppelfunktion und seiner Doppelbelastung als Bürgermeister und Justizsenator sieht er weitere Belastungsmöglichkeiten für Ri+StA durch die Übernahme von Verwaltungsarbeiten in den Justizbehörden. Der bisher nur geringe Selbstverwaltungsanteil der Richter-Präsidien an diesen Verwaltungsaufgaben werde (zu) aufwendig und penibel gepflegt.

Kein Wunder also, daß der Bundesvorsitzende des Richterbundes Rainer Voss sich der Berufung zu der von Scherf initiierten Zusammenarbeit durch Mitwirkung in einer Kommission für Neuorganisation und Personalbedarf nicht verschlossen hat.

Denn es ist nicht Sinn einer Reform, die Arbeitslast von unten nach oben neu zu verteilen und Inspektoren- und Amtmanns-Arbeit dem Richter aufzubürden. Denn z.B. die Geschäftsstellen werden von diesen Verwaltungsbeamten organisiert und kontrolliert. Das Argument, die Richterpensen seien überholt und kein Bewertungskriterium, weil sie auf das Mittelmaß und nicht auf Leistung abstellten, spricht nicht für Scherf. Denn wer – zu Recht – etwas verändern will, sollte folgendes berücksichtigen:

– Richterarbeit wird danach bemessen, wieviele Verfahren pro Richter und Jahr erledigt werden können. Urteile entstehen in der Regel nicht in Team-Arbeit. Die Mehrzahl der Richter ist Einzelrichter und damit Einzelkämpfer. Auch die Kammerarbeit wird von dem einzelnen Berichterstatter vorbereitet, der auch den Urteilsentwurf allein schreibt.

Für die Dezernatsarbeit ist zwar auch ein Mitarbeiter-Team erforderlich, das technisch auch etwas von der Richterarbeit versteht. Bei der (End-)Entscheidung ist der Richter jedoch wiederum allein. Da kommt es nicht auf Dienststunden und Anwesenheitszeiten in behördlichen Dienstzimmern an.

– Für die Ministerien zählt nur die Erledigungsstatistik. Die Erledigungszahlen finden (unverständlicherweise) sogar Eingang in die Berechnungsformel für Familienrichterpensen. Eine gute Organisation und ein ordentlicher Unterbau im Kanzlei- und Bürodienst ist für diese Erledigungen hilfreich. Entscheidend ist jedoch, wie der einzelne Richter sein Dezernat organisiert und seine Arbeitskraft einsetzt.

– Richterarbeit wird von den Richterpräsidien im Rahmen der Selbstverwaltung verteilt. Denn Rechtspfleger oder Verwaltungsbeamte sind nicht in der Lage, den Aufwand zu bemessen, der für die

Entscheidungen in den einzelnen Dezernaten erforderlich ist. Dies ist kein Privilegium, das nach Scherf aufwendig gepflegt wird, sondern sinnvolle Arbeitsverteilung aufgrund eigener Kenntnis von Umfang und Schwere der Arbeit. Dabei sind die Pensenzahlen pro Gerichtszweig unentbehrlich. Sie legen zwar nicht fest, wie viele Verfahren ein einzelner Richter in den einzelnen Sparten erledigen soll. Sie dienen aber der Personalzuweisung, dabei insbesondere der Gleichbehandlung und somit auch der gerechten Personalmangelverteilung in den einzelnen Gerichtszweigen. Von daher sind die Pensenzahlen als bisher einziges Bewertungsmittel unerlässlich. Ebenso unverzichtbar sind die Präsidien, deren Aufgaben sich z.B. in den Geschäftsverteilungsplänen widerspiegeln und die dafür Sorge tragen, dass der gesetzliche Richter eingesetzt wird (Art. 101 GG).

– Neben der Geschäftsverteilung übernehmen bereits heute einzelne Richter Verwaltungsarbeiten. Sie sind dafür aber von ihrer Richterarbeit freigestellt. Niemand kann erwarten, dass der Richter neben der jetzigen Dezernatsbelastung die Arbeit eines Justizbeamten mit all den daraus resultierenden Folgen mit erledigt und somit weniger Zeit hat, eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung durchzuführen oder ein Urteil zu schreiben.

Schon jetzt wird – wie es Scherf erst für die Zukunft fordert – über das Mittelmaß hin-

aus gearbeitet, wenn in den Dezernaten 1,5 und mehr Pensen erledigt werden. Akkordarbeit kann ein Arbeitgeber nicht verlangen.

– Scherf verlangt Leistung über Mittelmaß, die erbracht werden solle. Jedoch zu welchem Preis? Leistung sollte sich nicht nur für die Behörde lohnen. Wer derart seine Arbeitskraft, seinen Geist und Körper einsetzt, erwartet mehr als nur einen reibungslosen Verwaltungsapparat. Wer z.B. als Zivilrichter am Amtsgericht bei 720 Eingängen 400 streitige Entscheidungen pro Jahr produziert (unter Berücksichtigung von 200 Arbeitstagen – nach Abzug von Urlaub/Krankheit/Fortbildung – also zwei Urteile pro Arbeitstag) weiß, was er geleistet hat. Schließlich kommen ja noch Referendarausbildung (die 1/10 des Dezernats ausmachen soll) und Eildienst hinzu. Da bleiben nur wenige Std./Min. pro Akte, die bis zum Urteil geführt wird. Von daher hat ein Justizsenator als oberster Dienstherr auch Fürsorgepflichten für seine Richterinnen, wenn er noch mehr Leistung fordert.

Nun will Scherf durch Neuorganisation freie Kapazitäten nutzen. Er will aber nicht etwa die einzusparenden Verwaltungsdienststellen als Richterstellen neu ausbringen. Er will sparen – allerdings (wie er sagt) nicht um jeden Preis und nur im Dialog mit reformfreudigen Richtern. Wer jedoch alles allein erledigen soll, braucht entweder mehr Zeit oder weniger Aufgaben, also weniger (Richter-?)Arbeit. Der PC-Einsatz ist der Einsatz von Hilfsmitteln. Er ersetzt, wie wir inzwischen alle wissen, den Richter nicht bei der Urteilsfindung. Insofern sind Reformen kaum denkbar.

Aus der Arbeit des Vorstandes

Kritik an der Rechtsmittel-Reform

In den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes am 9. 2. und 13. 3. und des Gesamtvorstandes am 10.2. 2000 in Hamm übten die Teilnehmer erhebliche Kritik an der Richtung, die das Bundesjustizministerium der Reform des Zivilprozesses gegeben hat. Zwar ist auch weiterhin der Gedanke positiv, den Zivilprozeß zu reformieren und insbesondere den Instanzenzug zu entschlacken. Die meisten Änderungen der einzelnen Paragraphen sind aber für die Praxis so nicht tragbar. Der Bundesverband hat deshalb eine außerordentliche Vorstandssitzung am 25. 2. 2000 in Karlsruhe abgehalten und davon ausdrücklich Abstand genommen, das ursprünglich mit einigen Einschränkungen befürwortete Gesetzesvorhaben in der Fassung des Ende Dezember 1999 vorgelegten Gesetzes-Entwurfs weiterhin zu begrüßen. Die Stellungnahme zu den einzelnen geänderten Normen muß zwar noch erarbeitet werden.

Zum Gesamtbild hat der Bundesverband jedoch eine Presseerklärung herausgegeben, die deutlich macht, daß diesen Entwicklungen nicht zugestimmt werden kann. Das Anschreiben des Bundesverbandes an die Landesverbände und Mitgliedsvereine zur Begründung dieser Presseerklärung lesen Sie in diesem Heft.

Die Reform des Zivil- und des Strafprozesses wird neben den dann anstehenden Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand Hauptthema der **Landesvertreterversammlung** sein, die am **25. August 2000** in Bielefeld stattfindet. Es ist geplant, daß zu den beiden Reformthemen jeweils ein Referent zur Einführung ein Statement abgibt und anschließend mit dem Plenum diskutiert wird.

Die obengenannten Vorstandssitzungen dienten daher bereits der Vorbereitung dieser Veranstaltung sowie der Wahlbeteiligung des Landesverbandes an den Wahlen zu den

Personalräten der Staatsanwälte in NRW, die Ende Mai 2000 stattfinden. Der Gesamtvorstand stimmte der von der StA-Kommission erarbeiteten Liste des Richterbundes für den Hauptpersonalrat der Staatsanwälte zu. Sie finden die Liste auf der Titelseite dieses Heftes und die Kandidaten-Vorstellung im Mittelteil. Als Wahlheft beschreibt RiStA die Aufgaben der Personalräte.

Am 15. 3. 2000 fand im Landtag NW eine Anhörung zum Entwurf eines neuen

Schlichtungsgesetzes statt, an der die stellvertretende Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter teilnahm. Die geplanten Änderungen, die auf dem bereits neu eingeführten § 15a EGZPO fußen und im Herbst 2000 in NRW in Kraft gesetzt werden sollen, werden den Vorlauf zu einem Zivilprozeß verlängern. Worauf aus Richtersicht zu achten sein wird und was sich technisch ändern wird, ist in einem Aufsatz auf S. 12 zusammengefaßt.

Zivilprozeßreform – so nicht!

Der Richterbund hat am 1. 3. 2000 eine Presseerklärung zu dem seit Ende Dezember 1999 vorliegenden Referenten-Entwurf eines ZPO-Reformgesetzes herausgegeben. Die Stellungnahme stützt sich auf eine Diskussion vom 25. 2. 2000 in Karlsruhe, in deren Verlauf der Bundesvorstand folgende Grundsatzentschlüsse gefaßt hat:

Der Deutsche Richterbund wird sich zu den einzelnen im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen nach verbandsinterner Diskussion noch äußern.

Zwar sieht der Entwurf eine Reihe durchaus akzeptabler Änderungen vor: So bestehen gegen einen einheitlichen Berufungs- und Beschwerderechtszug zu den Oberlandesgerichten und gegen eine verfahrensrechtliche Stärkung der ersten Instanz keine grundsätzlichen Bedenken. Einer Annahmeerufung, deren Voraussetzungen und konkrete Ausgestaltung noch erörtert werden müssen, kann zugestimmt werden. Die Bindung des Berufungsgerichts an die rechtsfehlerfreie Tatsachengestaltung der Eingangsinstanz erscheint vertretbar.

Dagegen sind jedoch unabdingbare Vorgaben, die der Deutsche Richterbund zur Grundlage seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 1999 (DRiZ 1999/426 ff.) gemacht hatte, im Entwurf nicht berücksichtigt. Dazu gehörten vor allem:

a) der Verzicht auf den originären Einsatz des Einzelrichters in erster Instanz bis 60 000,- DM und statt dessen die mögliche Umwandlung des § 348 ZPO in eine

„Muß-Vorschrift“, um die Kompetenz der Zivilkammer bei gleichzeitiger Ausweitung des Einzelrichtereinsatzes gleichwohl zu erhalten,

b) der Verzicht auf die Einführung des Einzelrichters in Rechtsmittelverfahren (so weit diesem die Sache nicht vom Senat fakultativ übertragen wird), um die Qualität und die Akzeptanz der Rechtsprechung insgesamt zu erhalten,

c) die ausreichende personelle Stärkung der ersten Instanz, damit diese ihre wesentlich erweiterten Aufgaben sachgerecht und in angemessener Zeit erfüllen kann.

Der Referentenentwurf hat die Einwände zu a) und b) unbeachtet gelassen und die unter c) angeführte Stärkung der ersten Instanz ersichtlich nur insbesondere durch Verwirklichung des nahezu durchgehenden Einzelrichtereinsatzes für gewährleistet erachtet. Damit sind für den Deutschen Richterbund jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für seine bisherige grundsätzliche Zustimmung entfallen. Darüber hinaus ist eine Sicherstellung des erheblichen Mehraufwandes der geplanten Reform in sachlicher und personeller Hinsicht politisch bisher nicht gewährleistet.

Im Interesse der Erhaltung einer qualitativ hochstehenden Rechtsprechung in Deutschland und im Interesse des Rechtsschutzes der Bürger unseres Landes lehnt der Deutsche Richterbund die Reform der Rechtsmittel in Zivilsachen deshalb **in der beabsichtigten Form ab**.

Grundsätze des Landesverbandes

Datenschutz und Datensicherung

Mit der PC-Vollausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden die Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wichtigen Problemen in der Justiz, denen sich Richter und Staatsanwälte nicht entziehen dürfen. Eine Arbeitsgruppe des DRB-Landesverbandes NRW hat eini-

ge Grundsätze entwickelt, die der Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 10. 2. 2000 gebilligt hat. Diese Grundsätze sollen den Mitgliedern der Richterververtretungen Impulse geben, sie sollen nicht endgültig sein, sondern die Diskussion anregen und nach Bedarf bei technischen oder konzeptionel-

Aus dem Inhalt

Aus der Arbeit des Vorstandes	2
Zivilprozeßreform	3
Datenschutz + Datensicherung	3
Wahlaufwurf	6
Kandidatenliste des DRB	7 + 8
Zur Tätigkeit des HPR	10
Zur Arbeit des BPR	11
Neues Schlichtungsverfahren	12
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	13
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	14



ROBEN
Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundungsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an
Mundsburger Damm 32
22087 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22
eMail: eggerthamburg@nikocity.de



Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (0 23 81) 2 98 14; Fax (0 23 81) 2 25 68
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Margret Dichter (RiNLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG); Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (DinAG); Stefanie Rüntz (RiNAG); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgermuth (RiNOLG); Manfred Wucherplennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Udo Najorka
Telefon (02 11) 73 57-633, Telefax (02 11) 73 57-506, Anzeigentarif Nr. 15

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 410 500 95) Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

len Änderungen weiterentwickelt werden. Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen:

Die Regelungen für die Benutzung von IT-Geräten in der Justiz müssen den für diese geltenden rechtlichen Regeln gerecht werden. Ausufernde Bürokratie und übertriebene Anforderungen sind zu vermeiden. Sonst droht die Gefahr, daß die Regelungen nicht ernst genommen und nicht sorgfältig angewandt werden. Die rechtsprechende Tätigkeit der Richter ist gemäß § 24 Abs. 3 BDSG von der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten ausgenommen, um dem Grundsatz der Gewaltenteilung auch insoweit gerecht zu werden, als die Aufsicht über die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes den unabhängigen Gerichten selbst zugewiesen wird. Auch für die Staatsanwaltschaften, soweit sie als Organe der Rechtspflege innerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens tätig werden, können die Regelungen des DSGVO NRW nur eingeschränkt angewandt werden, wenn der Arbeitsweise der Staatsanwälte und ihren Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Legalitätsprinzip, Rechnung getragen werden soll.

Ausstattung, Genehmigungsverfahren für die Benutzung von Hard- und Software sowie Kontrollen sind so auszugestalten, daß die Bediensteten optimal in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. In einer für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften einheitlich zu fassenden Dienstanweisung ist die Art der behördeninternen Kontrollen so festzulegen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege gewährleistet ist, insbesondere ist festzulegen, daß für die Rechtsprechung gespeicherte Daten nicht Gegenstand der Kontrolle sind.

Entsprechend den Erfordernissen der rechtsprechenden Tätigkeit ist für Richter und Staatsanwälte der Einsatz privater IT-Geräte auch in ihrem privaten Bereich allgemein zu gestatten. Dabei ist selbstverständlich, daß derjenige, der IT-Geräte am häuslichen Arbeitsplatz zu dienstlichen Zwecken nutzt, dafür verantwortlich ist, daß den Erfordernissen des Datenschutzes und der Datensicherheit Rechnung getragen wird.

Da Richter und Staatsanwälte auf ihren Geräten Daten speichern, die auch innerdienstlich besondere Anforderungen an die Vertraulichkeit stellen, etwa vorübergehend während eines Ermittlungsverfahrens oder Gerichtsverfahrens gespeicherte Entwürfe, sind zu deren Sicherheit auf Richter-/Staatsanwalts-PC, die innerhalb von Netzwerken eingesetzt werden, geschützte Bereiche der Festplatten einzurichten, auf die nur der Anwender Zugriff hat. Über jeden Zugriff auf ein IT-Gerät an einem Arbeitsplatz ist der Anwender – möglichst vorher – zu informieren. Beim Richter-/Staatsanwalts-Arbeitsplatz darf sich dieser Zugriff nicht auf den geschützten Bereich der Festplatte beziehen.

Der Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich des Datenschutzbeauftragten ist unter Berücksichtigung von § 24 BDSG zu konkretisieren und es ist klarzustellen, daß sich dessen Kontrollbefugnisse nicht auf die Tätigkeiten der Richter und Staatsanwälte erstrecken, soweit diese als Organe der Rechtspflege tätig werden.

Durch Dienstvereinbarungen sind Regelungen zu treffen über Wartung, Systembetreuung, Datenspeicherung und -auswertung. Für die Systembetreuung, die Anwenderbetreuung (auch über Beratungstelefone) und Wartung – auch Fernwartung – sind Vereinbarungen darüber zu treffen, welche Vorgänge protokolliert, welche Daten wie lange gespeichert werden dürfen und wie eine Auswertung zu erfolgen hat. Die Gestaltung hat sich ebenso wie in anderen Bereichen der Datenverarbeitung an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und zu speichern. Zu diesem Zweck ist ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten, welches garantiert, daß nur unbedingt notwendige Daten erfaßt, die Datenschutzbelange der Bediensteten beachtet und die Protokolle nur für technische Zwecke, nicht für Zwecke der Dienstaufsicht benutzt werden.

Den vollständigen Text finden Sie auf der Internet-Seite des Landesverbandes unter www.drb-nrw.de in der Rubrik „Aktuelles/Aus der Arbeit des Vorstandes“.

Juristische Links im Internet

Bundesgerichtshof

<http://www.uni-karlsruhe.de/BGH/>

Erwähnenswert ist die Internetseite des BGH insbesondere deshalb, weil sich hier unter der Rubrik „Pressemitteilungen“ die neuesten Urteile des BGH in jeweils kurzer Zusammenfassung abrufen lassen. Darüber hinaus beinhaltet die Seite u. a. eine umfangreiche Beschreibung des Gerichts, die Geschäftsverteilung und die Besetzung der Senate sowie den Tätigkeitsbericht der Jahre ab 1996.

Bundesverfassungsgericht

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/>

Seit September 1999 ist auch das BVerfG mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Neben allgemeinen Informationen und Kurzbiographien der Richter sind sämtliche Entscheidungen seit dem 1. 1. 1998 im Volltext abrufbar. Neue Urteile und Beschlüsse werden innerhalb von zwei Tagen, Pressemitteilungen tagesaktuell veröffentlicht.

PKH-fix

<http://www.praetor.onlinehome.de/>

Richter Andreas Kleingünther aus Brandenburg stellt auf seiner Homepage eine Tabelle zur Prozeßkostenschätzung sowie das Programm „PKH-fix“ zur Verfügung, mit dem sich die notwendigen Berechnungen zu § 115 ZPO durchführen lassen.

Kostenprogramme

<http://home.t-online.de/home/Franz.Dimbeck/>

RAG Franz X. Dimbeck (Erding) bietet neben seinem kommerziellen Programm JuRech juristische Programme, die man kostenlos herunterladen kann. Hierzu gehören ein Kostenprogramm und ein Programm zur Berechnung des Zugewinnausgleichs.

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

<http://www.is55.lids.nrw.de:8080/index1.html>

Unter dieser Adresse hat das Innenministerium NW die jüngsten Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land NW in der elektronischen Originalfassung ins Netz gestellt. Jedes neue Blatt ist hier am Tage der Verkündung zugänglich. Ebenfalls kostenlos abrufbar ist das Ministerialblatt des Landes NW.

Hauptpersonalrat – Richterbundsliste wählen!

Die diesjährigen Wahlen zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte (HPR) finden in einer Phase des Umbruchs statt. Die Organisationsentwicklung der Staatsanwaltschaften wird geprägt von modernen Schlagworten wie Budgetierung, IT-Betriebsorganisation, TVA-StA, Abteilungsleitermodell, Intranet, Kick pp.

Demgegenüber scheinen Legalitätsprinzip, Einzelfallgerechtigkeit und sorgsame Ermittlungsführung eher in den Hintergrund gedrängt zu werden.

Gleichzeitig ist ein nachhaltiger Anstieg der zu bewältigenden Aufgaben zu konstatieren, und zwar nicht nur durch die rasche Zunahme der Js-Verfahren (1990: 413 534 – 1998: 544 297) bei sinkendem Personalbestand, sondern auch durch neue Aufgabenfelder. Als Stichwörter mögen Gewinnabschöpfung und DNA-Identitätsfeststellungsgesetz genügen. Parallel dazu ist eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu beklagen. Dies zeigt sich nicht nur generell für alle Beamten durch Verschlechterung

des Reisekostenrechts, jährlich wiederkehrende Krankenversorgungsverschlechterungsgesetze (sprich Beihilferelationen) o. ä., sondern auch an unserem Arbeitsplatz.

Wir müssen erleben, daß ohne ordnungsgemäße Beteiligung der Personalvertretungen die Arbeitsbedingungen verschlechtert werden, so z. B. durch die (in dieser Form unzulässige) aufoktroierte Zwangsanwendung von TVA-StA, durch den Wegfall von Aktentransporten oder durch die ersatzlose Streichung anderer Unterstützungsleistungen.

In dieser Situation bedürfen wir einer kompetenten, informierten und wirkungsvollen Personalvertretung.

Die Mitglieder einer solchen Personalvertretung sind auf einen starken Verband, dessen Fachgremien (Staatsanwalts-, Dienstrechts- und Strafrechtskommission), dessen obligatorische Beteiligung als Spitzenorganisation an Gesetzgebungsverfahren und die Zusammenarbeit mit den Per-

sonalvertretungen der Richterschaft, die zum allergrößten Teil vom Richterbund gestellt werden, angewiesen.

Allein die Kandidaten des Deutschen Richterbundes, des Bundes der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, vermögen dies zu garantieren.

Durch die bezirksübergreifende Liste wird überdies eine gleichmäßige Vertretung aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – unabhängig von Position und Behörde – garantiert. Mit unserer Liste lösen wir uns damit bewußt von dem tradierten Gedanken der Interessenvertretung für einen Bezirk oder eine Behörde.

Die Interessen aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes sind auch Ihre Interessen.

Daher:

Hauptpersonalrat – Richterbundsliste wählen!

Kleines Wahl-ABC zu den Personalratswahlen

Abordnung: Innerhalb der ersten sechs Monate bleibt Wahlberechtigung in der alten Dienststelle; danach in der neuen Dienststelle, § 10 Abs. 2 LPVG.

Abwesenheit, vorübergehende: Bei Erkrankung, Mutterschutz, Urlaub, Tagung etc. bleibt Wahlrecht erhalten.

Aufgaben der Personalräte: Ein Abdruck der einschlägigen Vorschriften des LPVG befindet sich in diesem Heft.

Beurlaubung: Wer am Wahltag mehr als 18 Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist, verliert das aktive Wahlrecht, bereits nach sechs Monaten geht das passive Wahlrecht verloren, §§ 10 Abs. 3 lit. c), 11 Abs. 2 lit. d) LPVG.

Hauptpersonalrat: Der HPR vertritt alle StAe des Landes NW gegenüber dem Justizministerium als obersten Dienstherrn.

Mitgliederzahl: ist abhängig von der Zahl der zu vertretenden Beschäftigten. Derzeit HPR 11 Mitglieder, BPR Hamm 9 Mitglieder, BPR Düsseldorf 7 Mitglieder, BPR Köln 7 Mitglieder.

Personalräte bei den GSTA: vertreten die StAe aller Behörden innerhalb eines GSTA-Bezirktes gegenüber dem GSTA.

Personalräte bei den Staatsanwaltschaften: vertreten bei den einzelnen Staatsanwaltschaften nicht die Staatsanwälte, sondern nur die anderen Bediensteten; kein aktives oder passives Wahlrecht für StAe, § 97 Satz 2 LPVG. Die Mitbestimmung der StAe auf dieser Ebene ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Manko, dessen Behebung seit vielen Jahren ein Anliegen des DRB ist.

Personalversammlung: Dort berichtet der BPR über seine Tätigkeit; hat in jedem GSTA-Bezirk mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden des Bezirkspersonalrates stattzufinden, §§ 45, 46 LPVG.

Stimmabgabe: erfolgt schriftlich und geheim, i.d.R. durch Briefwahl.

Vorsitzende(r) des Personalrates: wird mit zwei Stellvertretern aus der Mitte der gewählten Mitglieder gewählt, § 29 LPVG.

Wahlordnung: s. GVBl. NW 1985, 425 u. 1995, 498.

Wahlperiode: 4 Jahre.

Wahlrecht, aktives: Wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und mit den Aufgaben eines StA betraut ist, auch Assessoren. Nicht: Amtsanwälte, Wirtschaftsreferenten. Siehe auch Abordnung, Abwesenheit, Beurlaubung.

Wahlrecht, passives – Wählbarkeit: wie aktives Wahlrecht, zusätzliche Anforderung: wer seit mindestens sechs Monaten und mit nicht weniger als 2/5 der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, § 11 LPVG.

Wahltermin: 23./24. 5. 2000.

Wahlverfahren: bei Listenwahl Verhältniswahl.

Wahlvorstand: wird von der amtierenden Personalvertretung bestimmt, bereitet die Wahl vor, führt sie durch und gibt das Ergebnis bekannt.



SYNANON ist eine Suchthilfeorganisation, sie bietet und lehrt Menschen mit Suchtproblemen ein Leben ohne Alkohol, Drogen und Kriminalität. Wir stehen Süchtigen und ihren Kindern helfend zur Seite. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit der Zuweisung von Bußgeldern.

STIFTUNG SYNANON, Bernburger Straße 10, 10963 Berlin • **Info-Telefon:** 030/55 000 145
Commerzbank Berlin • BLZ 100 400 00 • Konto 65 87 00000

Wählen Sie den DRB auf Vorschlagsliste I:

Es kommt auf jede – auch Ihre – Stimme an!

Dem Wald helfen mit Bußgeldern!
Die Stiftung Wald in Not fördert die Erhaltung und Vermehrung des Waldes.
Ein Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima.



STIFTUNG WALD IN NOT
53175 Bonn, Godesberger Allee 142-148
www.wald-in-not.de
Konto-Nr. 52 100, Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

WIR KANDIDIEREN FÜR DEN HAUPT-

Vorschlagsliste I: Deutscher Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Vedder, Axel



1

56 Jahre alt
Oberstaatsanwalt
in Aachen
Seit 1972 im Justizdienst
Seit 1990 Mitglied des
Hauptpersonalrates

Thiemann, Ludger



2

44 Jahre alt
Staatsanwalt in Münster
1983 bis 1986 Rechtsanwalt
Seit 1986 im Justizdienst
Seit 1993 Mitglied des
Hauptpersonalrates
stellv. Landesvorsitzender des
DRB

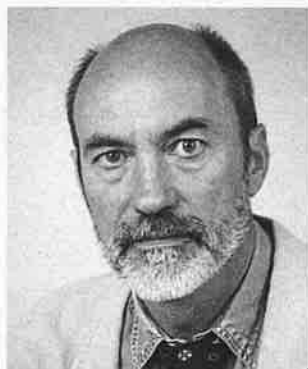
Nowotsch, Detlef



3

48 Jahre alt
Oberstaatsanwalt
in Duisburg
Seit 1981 im Justizdienst
Seit 1994 Mitglied des
Gesamtvorstandes
und der StA-Kommission
des DRB NW

Kassenböhmer, Wilhelm



4

52 Jahre alt
Oberstaatsanwalt
in Essen
Seit 1978 im Justizdienst
1979/80 Richter im
Laufbahnwechsel
Seit 1993 Mitglied des
Hauptpersonalrates

Adomeit, Elke



5

42 Jahre alt
Staatsanwältin in Hagen
Seit 1991 im Justizdienst
Seit 1994 stellv. Vorsitzende
der Bezirksgruppe Hagen
Seit 1997 Beisitzende
im Geschäftsführenden
Landesvorstand

Caspers, Markus



6

39 Jahre alt
Oberstaatsanwalt
in Düsseldorf, abgeordnet an die
StA Mönchengladbach
Seit 1990 im Justizdienst
Seit 1996 Mitglied des
Bezirkspersonalrats
Düsseldorf
Seit 1998 Vorstandsmitglied der
Bezirksgruppe Mönchengladbach

Schüler, Johannes



7

48 Jahre alt
Staatsanwalt
in Bonn
Seit 1978 im Justizdienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Bonn des DRB
Mitglied des Gesamtvorstandes,
der StA-Kommission NW und
EDV-Facharbeitsgruppen des DRB

PERSONALRAT DER STAATSANWÄLTE

Golumbeck, Erwin



8

44 Jahre alt
Staatsanwältin Krefeld
1985/86 Rechtsanwalt
Seit 1986 im Justizdienst
1991 bis 1996 Mitglied der RiStA-
Redaktion
1994 bis 1997 Mitglied des
Gesamtvorstandes des DRB
Mitglied der
StA-Kommission NW

Schlegtendal, Delf H.



9

56 Jahre alt
Staatsanwalt
in Bielefeld
Seit 1976 im Justizdienst
Seit 1994 Vorstandsmitglied der
Bezirksgruppe Bielefeld

Kellner, Marie-Luise



10

44 Jahre alt
Staatsanwältin
in Duisburg
1984/85 Tätigkeit bei einer
Versicherung
Seit 1985 im Justizdienst

Ruland, Susanne



11

44 Jahre alt
Staatsanwältin
in Arnsberg
1983–85 Rechtsanwältin
Seit 1992 im Justizdienst

Weiß, Wolfgang



12

51 Jahre alt
Staatsanwalt als
Gruppenleiter in Siegen
Seit 1977 im Justizdienst

Wengst, Sabine



13

54 Jahre alt
Staatsanwältin
in Mönchengladbach
Seit 1975 im Justizdienst
Seit 1979
Gnadenbeauftragte
Seit 1996 Mitglied
des Bezirkspersonalrats
Düsseldorf

Gaszczarz, Jürgen



14

50 Jahre alt
Oberstaatsanwalt
Seit 1980 im Justizdienst
Vorsitzender des
Bezirkspersonalrates Düsseldorf

Jösch, Marianne



15

40 Jahre alt
Staatsanwältin in Krefeld
Seit 1987 im Justizdienst
Seit 1993 Mitglied des
Bezirkspersonalrates
Düsseldorf
1994 bis 1998 stellv. Vorsitzende
der Bezirksgruppe Krefeld
Mitglied der StA-Kommission NW

Die Staatsanwaltskommission NRW

hat am 9. Februar 2000 wieder getagt! Viele werden denken, „Was ist das wieder für ein Verein?“ Die Staatsanwaltskommission ist ein Gremium von Staatsanwälten, die vom Gesamtvorstand des Landesverbandes des DRB berufen werden. Themen, die speziell die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffen, werden in ihren Sitzungen beraten und die Ergebnisse der Beratung in den Gesamtvorstand hinein getragen.

Aktuell war in dieser Sitzung die Beratung der Liste des Deutschen Richterbundes für die Wahl des HPR der Staatsanwälte. Deren Zusammensetzung und die Reihenfolge der Kandidaten haben die Mitglieder der Kommission, ergänzt um Vertreter von Behörden,

die nicht durch ein Mitglied vertreten sind, als sog. Findungskommission ausführlich erörtert. Zahlreiche Kriterien machten die Entscheidung nicht leicht: So sollten angesichts des Ausscheidens verdienter Kollegen aus dem HPR erfahrene Kollegen berücksichtigt werden, um eine gewisse Kontinuität der Arbeit des HPR zu gewährleisten. Andererseits ist dem Argument „unsere Behörde/unsere Bezirk haben immer den... Listenplatz eingenommen“ entgegenzusetzen, daß – zumal angesichts der beschränkten Zahl von Plätzen – auch andere zum Zuge kommen und die besondere Vertretung ihrer Anliegen erreichen möchten. Wesentliche Aspekte waren besondere (PC- u. a.)- Fachkenntnisse und Engagement im DRB. Und dann sind da noch die Belange von Frauen, die erfahrungsgemäß von einer Frau besonders glaubhaft vertreten werden.

Der erarbeitete Listenvorschlag ist am nächsten Tage vom Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes gebilligt worden.

Die Mitglieder der Staatsanwaltskommission sind auch Ansprechpartner in ihren Behörden für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wenn Anliegen an den Vorstand des Deutschen Richterbundes hergetragen werden sollen. An dieser Arbeit interessierte Kolleg-innen sind gesucht. Bitte melden Sie sich entweder bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, bei dem/der Vorsitzenden ihrer Bezirksgruppe oder bei der Vorsitzenden der StA-Kommission, Dr. Gisela Gold-Pfuhl, Tel. (02 03) 99 38/8 35.

In der nächsten Sitzung befaßt sich die StA-Kommission insbesondere mit den Formularsammlungen für StAe. Ihre Anregungen und Vorschläge sind gefragt!

Ausschnitt aus dem LPVG Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

§ 72

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78b oder § 85a LBG ... Verlängerung der Probezeit, Anstellung eines Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen.
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten ... wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,
6. Abordnung, Zuweisung gemäß § 123a BRG ... für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,
7. Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
8. Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ...
9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit,
10. Weiterbeschäftigung von Beamten, Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,
11. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78 b, 78 d, 78 e, oder § 85a LBG sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsveränderung bei Angestellten und Arbeitern.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vor-schüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen,

die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,

3. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
4. Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,
5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummern 3 und 4 erlaubt sind,
6. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung),

- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,
2. Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit, soweit sie voraussetzen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,

3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
4. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,

6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften,
7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
9. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
10. Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,

13. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
15. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und Kündigungen,
16. Beurteilungsrichtlinien,
17. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
18. Inhalt von Personalfragebögen,
- (5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.

§ 72a

- (1) Der Personalrat bestimmt mit **be ordentlichen Kündigungen** ...
- (2) Der Personalrat ist vor Kündigungen in der Probezeit und bei außergerichtlichen Kündigungen sowie bei Aufhebungs- und Beendigungsverträgen anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben.

- (3) Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.

§ 73 Der Personalrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
2. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
6. Stellenausschreibungen,
7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte.

§ 74 (Anhörung bei Entlassungen)

Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Leiter der Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen.

§ 75 Der Personalrat ist anzuhören bei

1. der Vorbereitung der Entwürfe von Organisations-, Stellen-, Bewertungs- und Stellenbesetzungsplänen,
2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen ...
3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
4. wesentlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,
6. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit ...

§ 77

- (1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

- (2) Der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Beschäftigten und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen ...

§ 78

- (1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidet oder eine oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung am Vorschlag oder der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu beteiligen. Betrifft der Vorschlag oder die Entscheidung nur Beschäftigte oberster Landesbehörden, tritt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der obersten Landesbehörde gebildete Personalrat.

Beamtendarlehen Festzins ab 5,95% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre. **effekt. Jahreszins ab 6,53%**

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%, 40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15 175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

- Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

- Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.
- günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline ☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude • Lupinenweg 5
Fax 044 08/93 82-19

ROBEN

Für alle Richter, Anwälte und Protokollführer
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene

Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.

Maßanfertigung zu gleichen

Preisen ab 345,- DM netto

+ ges. MwSt.

Bitte Angebot mit

Stoffproben anfordern.

F.W. Jul. Asmann Seit 1890

☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66

Postfach 1130 • 58461 Lüdenscheid

V
E
R
S
A
N
D



ROBEN
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM
Damen und Herren alle Größen
Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand
KB Versand
Tel.: 030-62 70 94 00
Fax: 030-6 22 10 27
Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

GELD FÜR BEAMTE und ANGESTELLTE

im öffentlichen Dienst (Voraussetzung: Unkündbarkeit)



LANGFRISTIGE DARLEHEN
bis DM 250.000,- * Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE Laufzeiten bis 84 Monate

auch für kostensparende **UMSCHULDUNGEN**

Seit 35 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK

Heerstr. 18/20 • 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstig ab 5,45%, Hypotheken- & Beamtendarlehensdiscounter

Beamtendarlehen ab Nominal 5,45% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit, Effektiv Jahreszins ab 6,25% 12 Jahre, z. B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM mtl. 630,- DM, bei 120.000,- DM mtl. 1260,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Superangebote auch zu Liz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,95%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 6,15%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschild-beleihung auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – lesen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM

Name: _____ ohne zusätzliche Vermittlungskosten

Straße: _____ Beraterkompetenz mit über 30jähriger Erfahrung

Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Darlehenspartner für öffentlich Bedienstete und Beamte, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

Info und Sofortangebote

unter Servicenummer

0800/1000 500

Zum Nulltarif!

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,

Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.

Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23, Fax (02 21) 7 12 61 63

Die Tätigkeit des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte in der Zeit von 1996 bis 2000

Die Amtszeit des derzeitigen Hauptpersonalrats läuft Ende Juni 2000 aus. Die Wahlen zum neuen Hauptpersonalrat werden im Mai 2000 stattfinden. Dies gibt Veranlassung, einen Blick zurückzuwerfen auf die Tätigkeit des Hauptpersonalrats in den letzten vier Jahren.

Der im Mai 1996 gewählte Hauptpersonalrat (HPR) besteht aus 11 Mitgliedern, davon gehören 7 Mitglieder der Liste des Bundes der Richter und Staatsanwälte, 3 Mitglieder der Kölner Liste und 1 Mitglied der Hammer Liste an.

In seiner bisherigen Amtszeit hat der HPR bis heute 47 Sitzungen abgehalten; dazu kommen die vierteljährlich stattfindenden gemeinschaftlichen Besprechungen mit dem Justizministerium und die jährlich einmal anberaumte Zusammenkunft mit den Bezirkspersonalräten bei den Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf, Hamm und Köln. Auf diesen Sitzungen sind insgesamt etwa 700 Tagesordnungspunkte erörtert worden, wobei die Personalien, die in einer Sitzung behandelt worden sind, als jeweils ein Thema gezählt werden.

Aus diesen Zahlen ist zu sehen, daß in den einzelnen Sitzungen des HPR eine Vielzahl von verschiedenen Themen zu beraten und aufzuarbeiten ist. Im Mittelpunkt der Beratungen stehen – anders als beim Hauptrichterrat – die vom Justizministerium vorgeschlagenen Personalentscheidungen. In der weit überwiegenden Anzahl hat der HPR den Vorschlägen des Ministeriums zugestimmt. In geringerer Zahl bedurfte es einer vorherigen Erörterung mit dem Ministerium, um zu einer Einigung zu gelangen. In einzelnen Fällen hat der HPR auch nach der im LPVG vorgesehenen Erörterung seine Zustimmung verweigert, so daß die Einigungsstelle angerufen worden ist.

Neben diesen Personalentscheidungen sind – wie nicht anders zu erwarten – in den letzten Jahren insbesondere aber auch die Themen in den Vordergrund gerückt, die im Zusammenhang stehen mit „Justiz 2003“, mit Fragen der IT-Ausstattung, mit Problemen der Umstrukturierung der Behörden und ihrer Reorganisation. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der HPR in einer Vielzahl von Beratungsgremien, Arbeits-, Fach- und Projektgruppen durch die Entsendung von Mitgliedern vertreten ist, um den Interessen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes auch dort Geltung zu verschaffen. Dadurch ist die Belastung der Mitglieder des HPR in nicht unerheblicher Weise gestiegen. Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, daß die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium nach wie vor gut und vertrauensvoll ist. So wird der HPR vom Ministerium im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in zahlreichen Fällen mit Dingen befaßt, bei denen die

Mitwirkung des HPR nach dem LPVG nicht unbedingt vorgegeben ist.

Entsprechendes gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen den Bezirkspersonalräten und dem HPR, die getragen von weitgehender Übereinstimmung, völlig reibungslos verläuft. Dafür gebührt den Vorsitzenden und Mitgliedern der drei Bezirkspersonalräte der Dank des HPR.

Immer wieder hat sich der HPR in der vergangenen Zeit mit dem Problem der Überlastung der Dezernent-inn-en befaßt und diese Frage in den Besprechungen mit dem Justizministerium zur Sprache gebracht. Noch am 24. 11. 1999 ist eindringlich darauf hingewiesen worden, daß in den letzten Jahren ein stetiger, zum Teil dramatischer Anstieg der Js-Eingangszahlen in den staatsanwaltlichen Dezernaten festzustellen ist. In den Jahren 1994 bis 1998 sind diese Eingänge von 445 702 auf 544 297 angestiegen. Dieser Mehreingang von 98 595 Js-Sachen würde – berechnet nach dem gültigen Pensenschlüssel – einen Bedarf von mehr als 150 Kräften darstellen. Für das Jahr 1998 bedeutet dies, daß die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes zu rund 160% belastet sind. Der HPR hat dem Ministerium gegenüber die Auffassung vertreten, daß die aufgezeigte Differenz zwischen dem tatsächlichen Personaleinsatz und den erwirtschafteten Pensissen nicht länger hinzunehmen und die Grenze der zumutbaren Belastung für den staatsanwaltlichen Dienst deutlich überschritten sei, so daß eine Personalverstärkung dringend geboten sei. Insbesondere wurde auch betont, daß nach den bekannten Zahlen die Belastung im richterlichen Dienst bei weitem nicht in dem Maße angestiegen sei.

Von seiten des Ministeriums wurde erklärt, daß nach den Grundsätzen der Haushaltspolitik eine Personalaufstockung im staatsanwaltlichen Dienst nicht möglich sei. Man könne allenfalls Stellen verlagern; aber auch insoweit seien im letzten Jahresgespräch mit den Generalstaatsanwälten und den OLG-Präsidenten keine vernünftigen Argumente gefunden worden, dem richterlichen Dienst Stellen abzusprechen, da in allen Bereichen eine Überlastungsquote bestehe und es Vergleichsmaßstäbe trotz der bestehenden Pensenschlüssel quer durch die Justiz nicht gebe. Es müsse deshalb gefragt werden, wie die reale Entlastung im staatsanwaltlichen Dienst durch EDV-Unterstützung reduziert werden könne und ob im staatsanwaltlichen Dienst selbst Verlagerungspotentiale in andere Dienstzweige bestünden.

Nach meiner Auffassung macht man es sich zu einfach, wenn man den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes eine Personalaufstockung immer wieder

verweigert mit dem Hinweis, daß der Landeshaushalt dies nicht zulasse. Die Zahlen dürften in eklatanter Weise deutlich machen, daß die Arbeit mit dem vorhandenen Personal, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz, durch Fahndungsmaßnahmen im Schengener Informationssystem, durch Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung, Rückgewinnungshilfe und zur Verstärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs u. a. entstehenden zusätzlichen Aufgaben, auf die Dauer nicht zu schaffen sein wird, zumindest nicht ohne deutliche Qualitätseinbußen. Ich meine, daß auch zukünftig der HPR aufgerufen ist, in den Gesprächen mit dem Justizministerium den Finger in die Wunde zu legen und nicht nachzulassen, auf Abhilfe zu drängen.

Ein weiterer zentraler Besprechungspunkt mit dem Justizministerium war die Anwendung der Texterstellungsanwendung TVA-StA. Hier war an den HPR hergetragen worden, daß bei einigen Behörden des Landes durch Hausverfügung der Einsatz der TVA-StA-Formulare als verbindlich vorgeschrieben worden sei, ohne daneben die Möglichkeit des Diktierens oder der handschriftlichen Arbeitsweise freizustellen. Der HPR hat deutlich gemacht, daß in dem Schreiben des Justizministeriums vom 28. 1. 1997, mit dem um Zustimmung des Personalrats für den Echtheinsatz der Applikation gebeten worden sei, seinerzeit ausdrücklich vom Ministerium darauf hingewiesen worden sei, daß die vor allem bei den staatsanwaltlichen Dezernenten verbreitete Praxis des Diktierens weiterhin möglich sein sollte. Darüber hinaus habe das Justizministerium ausdrücklich zugelassen, daß sich die Dezernent-inn-en auch weiter der handschriftlichen Arbeitsweise bedienen könnten. Unter diesen Voraussetzungen hat der HPR dem Echtheinsatz der Texterstellungsanwendung seine Zustimmung erteilt. Das Justizministerium ist im Hinblick darauf, daß Hausverfügungen des oben bezeichneten Inhalts sowohl der Auffassung des Justizministeriums selbst widersprechen als auch von der Zustimmung des HPR nicht umfaßt seien, gebeten worden, die Behördenleiter entsprechend zu unterrichten. Trotzdem ist an die Kolleginnen und Kollegen der dringende Appell zu richten, sich der Formulare im größtmöglichen Umfang zu bedienen. Der Unterstützungsbereich wird in erheblicher Weise ausgedünnt, dessen Arbeit muß vereinfacht werden.

Zum Schluß möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen bitten, anläßlich der anstehenden Wahlen zu den Personalräten von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Es sollte durch Ihre Beteiligung deutlich werden, daß die Personalvertretungen von Ihrem Vertrauen getragen werden.

Hagen, 24. 1. 2000

Joachim Semper, Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte

Am Beispiel Düsseldorf

Zur Arbeit des Bezirkspersonalrates

Der Personalrat der Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf setzt sich zur Zeit aus sieben Mitgliedern von fünf Behörden des Bezirks zusammen. Die ursprüngliche und wünschenswerte Konstellation, nach der jede Behörde des Bezirks einen Vertreter stellt, ließ sich im Verlaufe der Wahlperiode nach Abordnungen/Versetzungen einzelner Personalratsmitglieder leider nicht aufrechterhalten. Gleichwohl war der Personalrat stets bereit, bei Nöten und Problemen auch den Kolleg-inn-en der nicht mehr unmittelbar vertretenen Behörden hilfreich zur Seite zu stehen.

Der Personalrat ist – um alle seine Aufgaben sinnvoll wahrnehmen zu können – auf die Mitwirkung aller Kolleg-inn-en bei den StAen und den GStAen angewiesen. Gerade hier belegen die Erfahrungen insbesondere aus der letzten Zeit, daß bei örtlichen Problemen schon fast regelmäßig die Einschaltung des Personalrats durch die Staatsanwälte – insbesondere aus Behörden, die keinen Vertreter im Personalrat stellen – und auch durch die Behördenleiter unterbleibt. Deshalb fordert der Deutsche Richterbund die Einrichtung eines örtlichen Personalrats auch für Staatsanwälte in den einzelnen LG-Bezirken.

Das Problem der fehlenden Beteiligung wird dadurch etwas relativiert, daß durch den Bezirkspersonalrat nach den gültigen Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) auch eine örtliche Betreuung der Kolleg-inn-en erfolgt. Diesem Personalrat kommt eine Doppelfunktion im Sinne einer Stufenvertretung zu: den Personalvertretungen der Staatsanwaltschaften bei den GStAen steht nämlich auch das Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrecht in örtlichen Angelegenheiten der Staatsanwälte bei den zum Geschäftsbereich der GStA gehörenden StAen in den Fällen zu, in denen nicht der Generalstaatsanwalt, sondern der örtliche Behördenleiter weisungsbefugt ist (z. B. nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 LPVG, Umsetzung innerhalb der Dienststelle).

In solchen Angelegenheiten ist der Behördenleiter der örtlichen StA in Fällen der Mitbestimmung gem. § 66 Abs. 2 und in Fällen der Mitwirkung gem. § 69 Abs. 1 LPVG nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den Personalrat der Staatsanwälte bei dem zuständigen Generalstaatsanwalt rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren. Sollte es zwischen dem Personalrat und dem örtlichen Behördenleiter anschließend zu einer Einigung nicht kommen, so ist die Angelegenheit vom zuständigen Generalstaatsanwalt mit dem Personalrat der Staatsanwälte (Funktion einer Stufenvertretung) zu erörtern. Im übrigen ist die einzige Stufenvertretung der Staatsanwälte der HPR der Staatsanwälte bei dem Justizministerium, so daß die Bezeichnung Bezirkspersonalrat der Staatsanwälte falsch ist, (vgl. § 96 LPVG).

Der Personalrat der Staatsanwälte bei dem Generalstaatsanwalt achtet im Rahmen seiner Möglichkeiten vordringlich auf eine gleichmäßige Personal- und Stellenzuweisung an die einzelnen Behörden des Bezirks und wirkt darüber hinaus insbesondere bei der Besetzung von Erprobungsstellen, Beförderungsämtern, Versetzungen und Abordnungen von Kolleg-inn-en und insbesondere deren planmäßige Anstellung mit. Darüber hinaus versteht er sich als wichtiges Bindeglied zwischen Behördenleitern und Mitarbeitern.

Gerade deshalb ist nicht nur der Personalrat der Staatsanwälte bei den GStAen, sondern jeder Personalrat des Landes auf die Unterstützung durch den ihm zugeordneten Kollegenkreis angewiesen. Es wäre zur Dokumentation der Akzeptanz ihrer Arbeit wünschenswert, daß sich möglichst viele Kolleg-inn-en an den bevorstehenden Wahlen zu den Personalräten beteiligen.

Im übrigen können die Kolleg-inn-en die Unterstützung der Personalvertretungen auch dadurch beweisen, daß sie an den im LPVG vorgegebenen Personalversammlungen teilnehmen und sich im Rahmen dieser Veranstaltungen, wenn nicht mit Wortmeldungen, so doch zumindest mit Anregungen zur Tagesordnung beteiligen.

OStA Jürgen Gaszczarz, Duisburg,
Vorsitzender des Personalrats der Staatsanwälte bei der GStA

Lebensmittelrecht auf CD-ROM



Immer aktuell

Eine runde Sache

Einfach

Sekundenschnell die Information mit Ihrem Stichwort oder über das Sachwort-Verzeichnis – kein langes umständliches Suchen.

Kopieren und Einfügen in Ihre Textverarbeitung – Abschreiben der Texte entfällt.

Drucken der Texte.

Vollständig

Sämtliche Vorschriften aus der Loseblattsammlung „Textsammlung Lebensmittelrecht“ sind enthalten. Alle 4 000 Seiten nationaler und internationaler lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Und aktuell

Durch ca. vierteljährliche Ergänzungslieferungen sind Sie mit der CD-ROM auf dem aktuellen Stand. Einfach alte CD raus und neue rein – fertig!

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn.

Auch auf Ihrem Computer lauffähig

Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises.

Hard- und Softwarevoraussetzungen:
IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 9x, Windows NT.
Macintosh: ab System 7.0

Für beide Systeme 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk (bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich), 10 MB freier Festplattenspeicher.

Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); ca. 4 Aktualisierungen nur jeweils DM 119,-. Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

BEHR'S...VERLAG

Vertrieb EGS, Averbhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (040) 22 70 08-18/19 · Telefax (040) 2 20 10 91
E-Mail: behrs@behrs.de

Schlichtes Verfahren mit zweifelhaftem Effekt

Am 1. 1. 2000 ist das „Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung“ in Kraft getreten.“ Nach § 15a EGZPO haben die Bundesländer bei bestimmten Streitigkeiten Bürgerlichen Rechts nunmehr die Möglichkeit, die Erhebung einer Klage erst dann für zulässig zu erklären, wenn entweder ein Schlichtungsverfahren ohne Ergebnis durchgeführt wurde oder seit Antragstellung zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens mehr als drei Monate ergebnislos verstrichen sind.

Es liegt ein Regierungsentwurf (LT-Drs. 12/4614) vor, der z. Zt im Landtag diskutiert wird. Vor Herbst 2000 ist daher noch nicht mit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu § 15a EGZPO zu rechnen (im folgenden Schlichtungsgesetz/SchlichtG NW).

Das neue Gesetz gilt für folgende zivilrechtliche Verfahren:

1. Der Streitwert beträgt entweder nicht mehr als 1.200,- DM oder
2. es liegt streitwertunabhängig eine Nachbarschaftsstreitigkeit nach folgenden Vorschriften des BGB vor:
§ 906 (Zuführung unwägbarer Stoffe)
§§ 910, 911 (Überhang oder in Hinüberfall)
§ 923 (Grenzbaum), oder
3. es liegt streitwertunabhängig ein Verfahren vor wegen Verletzung der persönlichen (!) Ehre.

Das Schlichtungsverfahren ist nicht zwingend, wenn nicht beide Parteien Ihren Wohnort oder einen Sitz bzw. eine Niederlassung im LG-Bezirk haben.

Die Pflicht zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens gilt auch nicht, wenn einer der enumerativen Ausschlussgründe von § 1 II vorliegt.

Berücksichtigung der neuen Rechtslage durch die Gerichte

1. Fehlt die Schlichtung, ist die Klage als derzeit unzulässig abzuweisen.
2. Im Sinne der Rechtssuchenden sollte die Geschäftsstelle schon vorab bei der Anforderung des Kostenvorschusses durch ein Musterschreiben auf die Pflicht zum Nachweis der erfolglosen Durchführung des Schlichtungsverfahrens hinweisen, damit nicht die Rechtssuchenden unnötig mit den Kosten einer vermeidbaren Klageabweisung belastet werden.

(vgl. Kritik von Hartmann (NJW 1999/3745))

JusCouture
Vasfi Bilaloglu * 14050 Berlin

Roben für Richter
Advollne Classic DM 231,90 (DM 269,-)
Roben für Protokollführer
Advollne Standard DM 231,90 (DM 269,-)
Preis in Klammern incl. MwSt und Versandkosten.
14 Tage Rückgaberecht. Maßanfertigung möglich.
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.
☎ 030-30614204 Fax 030-30614205
http://www.juscouture.de

3. In der prozessleitenden Verfügung muss das nach § 13 SchlichtG NW zu führende Protokoll über die Schlichtungsverhandlungen angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Klage zulässig ist. Fehlt es offensichtlich an den Zulässigkeitsvoraussetzungen, ist es aus hiesiger Sicht notwendig, schon vor der Zustellung an den Beklagten, die weitere Kosten verursacht, den Kläger auf die Unzulässigkeit hinzuweisen. Nach den §§ 148 ff ZPO ist eine Aussetzung bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens nicht vorgesehen. Das Ruhen des Verfahrens nach §§ 251 f. ZPO ist nur anzuordnen, wenn beide Parteien mitwirken. Jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung muss der Gläubiger nachweisen, das Schlichtungsverfahren erfolgreich betrieben zu haben. Findet nach Rechtshängigkeit, aber noch vor der gerichtlichen Antragstellung im Schlichtungsverfahren eine Erledigung durch Streitbeilegung statt, dürfte den Gläubiger dennoch die Kostenlast nach § 91a ZPO treffen. Bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses war die Klage wegen Unzulässigkeit nämlich ohne Aussicht auf Erfolg.

4. Die Vorlage des Protokolls ist auch notwendig, um zwischen schriftlichem Verfahren, schriftlichem Vorverfahren, frühem ersten Termin oder Haupttermin mit vorherigem Sachverständigengutachten oder unmittelbarer Zeugenvernehmung zu entscheiden. Für die Verfahrenswahl sind die Gründe des Scheiterns der Schlichtung und der Vortrag der Parteien maßgeblich.

Verzögerung der Durchsetzung berechtigter Ansprüche?

Zu befürchten ist, dass die Pflicht zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens für viele Gläubiger die Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche verzögert.

1. Z. B. waren 1995 in NRW die 1.296 Schiedspersonen mit der Erledigung von 1.478 Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschäftigt. Ca. 40 % der jährlich anhängigen Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben einen Streitwert von bis zu 1.200,- DM, also etwa 140.000 Verfahren. Das bedeutet, dass ab Inkrafttreten des SchlichtG NW die Schiedspersonen ca. 108 mal so viele Fälle bearbeiten müssen, wie in den Jahren zuvor. Ob die durch das SchlichtG strenger gewordenen Formvorschriften zu Ladung, Protokoll und möglicher Beweiserhebung dabei eine Erleichterung sind, darf bezweifelt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Zulässigkeit einer Klage vor dem Amtsgericht in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zukunft häufig davon abhängig ist, dass die Gütestellen bescheinigen, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung das Verfahren nicht durchführen konnten.

2. Dem Gläubiger droht durch die Pflicht zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch die Verjährung seiner berechtigten Forderung. Zwar unterbricht die Einleitung des Schlichtungsverfahrens die Verjährung nach § 209 Abs. 2 Nr. 1a BGB. Voraussetzung der Unterbrechung ist jedoch der ordnungsgemäße Antrag des Gläubigers auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens mit exakter Bezeichnung des Streitgegenstandes. Die Schwierigkeiten bei der Antragstellung dürften zumindest vergleichbar sein mit der eines ordnungsgemäßen Antrages im Mahnverfahren. Dem Rechtssuchenden droht also auch dann die Verjährung seines bestehenden Anspruches, wenn er bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht juristisch genau den geltend zu machenden Anspruch bezeichnet.

3. Der schlicht zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner wird von dem vorgeschriebenen Schlichtungsgespräch kaum zu beeindrucken sein. Dieser Schuldner wird sich sogar darüber freuen, dass eine unmittelbare Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen durch Zwangsmittel nicht möglich ist, sondern zunächst der Gläubiger auf den umständlichen Weg des Schlichters geschickt wird.

Entlastung der Gerichte?

Praktisch wird die Einführung des SchlichtG die Gerichte wahrscheinlich nicht in dem erhofften Maße erleichtern.

1. Es ist zunächst nicht zu erwarten, dass die Pensen parallel zur Einführung der vorgeordneten Schlichtung verringert würden. Werden weniger Fälle gerichtlich entschieden, wird dies wohl zum Wegfall von Stellen führen, nicht aber zu einer Arbeitsentlastung der Stelleninhaber.

2. Innerhalb der gleich gebliebenen Pensen steigt dann die Konzentration derjenigen Fälle, deren Erledigung rechtlich oder tatsächlich schwieriger und daher mit mehr Arbeit verbunden ist. Es verbleiben nämlich Rechtsstreitigkeiten mit Parteien, die sich nicht versöhnen oder unter einem Hinweis auf das Verhältnis zwischen Kosten und Erfolgsaussichten von wirtschaftlich unvernünftigen Streitigkeiten abbringen lassen. Also wird die absolute Zahl von Beweisaufnahmen und von rechtlich komplexen Urteilen steigen.

3. Mehr Arbeit wird auch auf den richterlichen Dienst zukommen, weil über die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Zweifel vor Gericht entschieden wird (§§ 9 V, 24) – und das auch noch gerichtskostenfrei, als Einladung auf gerichtliche Überprüfung sozusagen. Da es bislang an einer Änderung im (bundesrechtlichen) RpfLG fehlt, dürfte die Zuständigkeit des Richters für die Kostenentscheidungen gegeben sein. Dabei ist natürlich inzidenter der durch Schlichtung beigelegte Fall mit zu prüfen, von dem das Gericht zuvor „entlastet“ worden ist. Von Seiten des LJN NW

war bislang nicht in Erfahrung zu bringen, ob die Kostenentscheidungen als volle Verfahren in C-Dezernaten zu zählen sind oder als Verfahren eigener Art.

4. Über die Rechtmäßigkeit der verfahrensleitenden Entscheidungen der Schiedspersonen hat das Amtsgericht auch zu entscheiden, Art. 2 § 9.

5. Eine Vielzahl von Anwälten wird den zulässigen Weg über das gerichtliche Mahnverfahren wählen, um sowohl die Schlichtung als auch die Präklusion zu vermeiden. Die höhere Belastung der Mahnteilungen der Amtsgerichte und insbesondere der zentralen Mahngerichte wird anlässlich der neuen Gesetzeslage nicht erwähnt. Bestimmt ist aber nicht geplant, den höheren Arbeitsanfall durch eine bessere Ausstattung mit Personal zu kompensieren (sonst müsste zugestanden werden, dass es keine „Entlastung“ gibt).

6. Die Mahnteilungen werden auch noch aus anderen Gründen stärker belastet:

- a) Die neue Regelung mutet es beispielsweise dem Kaufmann zu, alle seine geringfügigen Forderungen zunächst im Wege der Schlichtung beizutreiben. Das ist völlig lebensfremd.
- b) Der Kaufmann mag sich wegen solcher Forderungen auch im Schlichtungsverfahren noch vertreten lassen können (§ 8). Anwälte, Ärzte und sonstige Personen, deren Beruf mit der Verpflichtung zur Verschwie-

genheit gegenüber ihrem Schuldner einhergeht, können dies nicht ohne weiteres. Vertreter können nicht immer so vollständig über den Sachverhalt aufklären, dass ein Vertreter Vergleichsgespräche führen kann, ohne eben diese Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen.

Fazit: Für die richterliche Tätigkeit bei den Amtsgerichten bleibt insgesamt der Eintritt eines positiven Effektes durch das vorge-

schaltete Schlichtungsverfahren zumindest zweifelhaft. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass nur eine Herabsetzung der Verfahrensstandards bei geringen Streitwerten beabsichtigt ist.

Die schnelle Abweisung einer Klage als (derzeit) unzulässig könnte dem Bürger den Eindruck von Rechtsverweigerung bei niedrigen Streitwerten vermitteln.

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mitgliederversammlung 1999

Die Jahresversammlung hat am 29. 11. 1999 traditionsgemäß im Hotel Ibis in Bochum stattgefunden. Der Vorsitzende Werner Heege berichtete zunächst über die Termine, die von ihm und anderen Mitgliedern des Vorstandes während des Jahres für den Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrgenommen worden sind, u. a. von der Teilnahme an der Bundesvertreterversammlung des DRB, dem Deutschen Richtertag, jeweils in Karlsruhe, und an der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Luxemburg.

Schwerpunktmäßig wurden sodann folgende Themen besprochen:

Aufgrund von Bestrebungen im Justizministerium zur Änderung und Angleichung der Beurteilungsrichtlinien sind für die einzelnen Gerichtsbarkeiten Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Anforderungsprofilen gegründet worden. Aus den Reihen der RBA haben die Kolleginnen Göhle-Sander und Götting und die Kollegen Heege und Dr. Kreitzer daran teilgenommen. Nach Abschluß dieser Arbeitsgruppen ist vom JM geplant, einheitliche Beurteilungsrichtlinien zu erarbeiten.



Exklusiv für Deutschlands öffentlichen Dienst!

BSA-VERSORGUNGSWERK VERSICHERT SEIN UND BEITRAG SPAREN!

Dem BSA* sei Dank! Jetzt gibt es Versicherungsschutz für BSA-Mitglieder mit spürbaren Beitragsvorteilen von bis zu 5,5%. Beim privaten Rund-um-Schutz. Bei der Altersvorsorge. Bei der Dienstunfähigkeitsabsicherung – z.B. mit dem Einkommen-Sicherungsplan. Und – neuerdings – auch bei der privaten Krankenversicherung.

Profitieren auch Sie von einer Mitgliedschaft im BSA! Sicherheitshalber.

*Das BSA Berufs- und Sozialwerk, Versorgungswerk für Angehörige des öffentlichen Dienstes e.V., ist eine Gründung des BSW Verbraucher-Service in Zusammenarbeit mit der DBV-Winterthur.

Ja, informieren Sie mich über die Vorteile einer BSA-Mitgliedschaft.
Natürlich unverbindlich und kostenlos für mich.

048/001/04/2000

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Straße

PLZ/Wohnort

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV-Winterthur
Versicherungen**
215 Bereich Service
Frankfurter Straße 50
65178 Wiesbaden
Telefon 018 02-22 66 60
Telefax 018 02-22 66 64

DBV-winterthur

Die Unkomplizierten.

Bei dem Projekt zur Einführung neuer Steuerungspläne in der Arbeitsgerichtsbarkeit, das gemeinsam mit der WIBERA-Unternehmensberatung durchgeführt wird, wird es zu Verzögerungen kommen. Diese haben ihren Grund darin, daß neben dem WIBERA-Projekt andere ähnliche Projekte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgeführt werden, wobei die Softwareprogramme nicht kompatibel sind. Es soll deshalb zunächst ein Softwareprogramm ausgewählt werden, das in allen Projekten verwendet werden kann. Der Einsatz im Echtbetrieb mußte daher verschoben werden, vermutlich auf die Zeit nach dem 1. 1. 2001.

Bei der Nutzung von Juris war aufgefallen, daß bei Juris-Recherchen teilweise die Namen der Nutzer und die Zeiten der Nutzungsdauer auf dem Ausdruck vermerkt worden sind. Dieses hat seinen Grund darin, daß bei neuen Juris-Versionen Unternehmungen vergeben worden sind. Inwiefern dadurch und durch andere Dateien, etwa die Ereignisanzeige bei Windows, Daten über die Tätigkeit der Nutzer gespeichert werden, muß noch abgeklärt werden. In jedem Fall wird die Verfahrensweise in einer IT-Dienstvereinbarung mit dem Ministerium geregelt werden müssen.

Kollege Voigt teilte mit, daß zwischenzeitlich fünf Bundesländer ihren Richtern die Nutzung von Juris vom häuslichen Arbeitsplatz ermöglichten, nämlich Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein für alle Gerichtsbarkeiten, Baden-Württemberg für die Arbeitsgerichtsbarkeit und Bayern für die Finanzgerichtsbarkeit. Es bestand Einigkeit darüber, daß die Forderung, auch in NRW den Kolleginnen und Kollegen die Nutzung von Juris vom häuslichen Arbeitsplatz zu ermöglichen, weiterverfolgt werden muß. Zur Kostenreduzierung kann dabei Juris auf CD-ROM eingesetzt und die Online-Abfrage auf Differenzrecherchen beschränkt werden.

Es wurde bedauert, daß die Altersteilzeit, der Sonderurlaub mit 58 Jahren und das „Sabbatjahr“ so ausgestaltet sind, daß Richter-inn-en in der Regel davon keinen Gebrauch machen können. Es wird Aufgabe des Richterbundes sein, weiter auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung wurde festgestellt, daß diese nach wie vor unverändert hoch ist. Sie hat für die erste Instanz 1999 122 %, für die zweite 124 % betragen. Nach wie vor sind 18 Planstellen der 1. Instanz mit einem kw-Vermerk versehen. Dem Ministerium ist es bei den Haushaltsberatungen für das Jahr 2000 gelungen, eine Verlängerung der kw-Vermerke bis zum

31. 12. 2002 zu erreichen. Allerdings kam es in der Folgezeit zu Auslegungsschwierigkeiten bezüglich des kw-Vermerkes, da aus haushaltsrechtlicher Sicht im Wege der vorausschauenden Personalplanung so zu verfahren ist, daß die Erwirtschaftung unmittelbar nach Ablauf des Bewirtschaftungszeitraums erfolgen kann. Dies ist für die Arbeitsgerichtsbarkeit jedoch nicht umsetzbar, da den 18 kw-Vermerken im Verlängerungszeitraum nur 14 Altersruhefälle gegenüberstehen. Diese Problematik ist vom Vorsitzenden Heege bei der Anhörung vor dem Unterausschuß Personal des Landtagsausschusses Haushalt und Finanzen am 20. 10. 1999 vorgetragen worden. Es konnte daraufhin klargestellt werden, daß die mit kw-Vermerken versehenen Stellen der Arbeitsgerichtsbarkeit bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Unter Verschiedenes wurde die Problematik der Ersatzerprobung erörtert. Anlaß war, daß ein Richter der Arbeitsgerichts-

barkeit als hauptamtlicher Prüfer zum Justizprüfungsamt abgeordnet worden ist. Diese Position ist nach den einschlägigen Richtlinien der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zur Ersatzerprobung geeignet. Das Ministerium ist an einer Ausweitung der Ersatzerprobungsstellen interessiert, zumal die Möglichkeit der Ersatzerprobung auf der Stelle des Referenten für materielles Arbeitsrecht entfallen ist, da es diese Stelle im Justizministerium nicht gibt. Die Diskussion verlief kontrovers und ohne Beschlußfassung. Es bestand jedoch Einigkeit, daß Ersatzerprobungen auf anderen Stellen, als den in den Richtlinien vorgesehenen, einer vorherigen einvernehmlichen Änderung der Richtlinien bedarf. Außerdem ist in diesem Zusammenhang die Erweiterung von Erprobungen beim LAG zu fordern, um den Erprobungsstau abzubauen, der dadurch entstanden ist, daß während der Jahre der besonders starken Belastung der ersten Instanz Erprobungen völlig unterblieben sind.

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Was hat es denn gebracht? Zur Geschäfts- und Personalentwicklung

Bei der Anhörung der Verbände im Unterausschuß „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NW konnte ich nur an die Zahlen des Vorjahres anschließen. Von 1997 auf 1998 war wiederum eine Steigerung um 3 000 Klagen und 250 Berufungen zu verzeichnen. In Stellen umgerechnet, würde dies nunmehr für die erste Instanz eine Forderung von 40 Richterplanstellen und für die zweite Instanz eine Forderung von neun Richterplanstellen einschließlich des entsprechenden Unterbaus bedeuten.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist im Moment noch zu 125 % belastet. Die Sozialgerichtsbarkeit liegt bei weit über 140 %. Kein Mensch spricht mehr davon, daß wir bei dem Personalbestand des Jahres 1994 stehengeblieben sind und daß der Klageingang im Jahre 1998 um 14 500 höher war als im Jahre 1994, ausgehend von rund 50 000 Verfahren damals. Das heißt, derzeit ist es knapp 65 000.

Weiter habe ich darauf hingewiesen, daß es meinen Kolleg-inn-en vornehmlich in der ersten Instanz überhaupt nicht mehr vermittelbar ist, warum ein Landtagsabgeordneter nicht endlich ein Einsehen hat und mehr Stellen für diese Gerichtsbarkeit bewilligt. Er braucht, anders als die bei uns klagenden Leute, nicht von der Sozialhilfe zu leben, sondern hat sein gesichertes Einkommen und braucht nicht, um Monate verlängert, in Ungewißheit darüber zu leben, ob er nun weiter von der Arbeitslosen- und/oder Sozialhilfe leben muß bzw. ob er

endlich seine Rente bekommt. Dies halte ich für einen nicht erträglichen Zustand, vor allem im Hinblick darauf, daß die LT-Abgeordneten in NRW für meine Begriffe ihrem Wähler auf der Straße, für den gerade ein Verfahren anhängig ist, überhaupt nicht mehr in die Augen blicken können.

Bestürzung äußerte ein Teil der anwesenden Abgeordneten. Der anwesende CDU-Abgeordnete formulierte das so, daß ihm zwar die Zahlen so nicht präsent waren, daß ihm aber die Situation wohl bewußt ist. Daß sie jetzt so dramatisch geworden ist, war für ihn neu, wohl wissend, daß es viele Prozesse in der Sozialgerichtsbarkeit gibt. Daß die Dauer der Verfahren für die Betroffenen derart unerträglich ist, müsse weiter vertieft werden. Er wolle deutlich machen, er habe von der Dramatik, wie sie geschildert worden sei, bisher in der Form keine Kenntnis gehabt. Er habe nunmehr die Verpflichtung, tätig zu werden.

Zu dem Hinweis der ÖTV darauf, daß die hoch belastete Arbeitsgerichtsbarkeit durch die Abgabe von Bagatellsachen, die zudem noch lange dauerten, entlastet werden könne, war es erforderlich, darauf aufmerksam zu machen, daß es in der Sozialgerichtsbarkeit nicht um die Rückgabe von Lohnsteuerkarten u. ä. gehe, sondern darum, ob die Leute weiter oder überhaupt zum ersten Mal etwas zu essen bekommen oder ob ein Aussiedler hier eine Rente bekommt; es werde über existentielle Probleme entschieden. Dabei sei es keinem Beteiligten mehr vermittelbar, daß sein Verfah-

ren nur wegen Personalmangels u. U. sogar ein Jahr länger dauert, als es dauern müßte.

Insgesamt wird die Anhörung mit bewirkt haben, daß die Wiederbesetzungssperre aufgehoben worden ist. Sicher hat sie im Landtag die Große Anfrage 17 der CDU-Fraktion zur Lage, Entwicklung und Zukunft der Rechtspflege in NRW zur Folge gehabt.

Die Landesregierung hat mit einer 98 Seiten umfassenden Schrift vom 27. 1. 2000 (LT-Drs. 12/4578) geantwortet. Die Zahlen zur Geschäftsentwicklung sind ebenso wie die zur Stellenentwicklung, hier allerdings ohne Unterscheidung der Instanzen, richtig wiedergegeben. Die Aussagen zu dem Punkt, auf den es eigentlich ankommt, die Belastung des einzelnen Richters, sind allerdings unbrauchbar. Sie beruhen auf unbekannten, jedenfalls nicht mitgeteilten Personalbedarfszahlen, die ermittelt sein sollen „auf der Grundlage der von der Kommission der Landesjustizverwaltungen empfohlenen Bewertungszahlen“. Diese Zahlen, sollten sie denn auf die

Ein Auffangrechtsbehelf?

Die Rechtspfleger-Erinnerung

Mit der Änderung des § 11 RPfG zum 1. 10. 1998 hat der Gesetzgeber eine Verfahrensvereinfachung beabsichtigt.

Nach § 11 Abs. 1 RPfG ist gegen Entscheidungen des Rechtspflegers der allgemeine Rechtsbehelf – also die Beschwerde oder die sofortige Beschwerde – einzulegen. Hierüber entscheidet letztlich das Beschwerdegericht. Ist gegen Entscheidungen nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, ist gemäß § 11 Abs. 2 RPfG der Rechtsbehelf der sofortigen Erinnerung statthaft. Sie ist binnen der Frist für eine sofortige Beschwerde – zwei Wochen – einzulegen, und zwar beim Rechtspfleger des Ausgangsgerichts. Der Rechtspfleger hat eine Abhilfemöglichkeit. Macht er hiervon keinen Gebrauch, entscheidet der Richter des Ausgangsgerichts, und zwar abschließend. Die Sache gelangt nicht zum Beschwerdegericht.

Die sofortige Erinnerung ist wegen des Richtervorbehalts nach Art. 19 Abs. 4 GG geschaffen worden. Auch die nicht beschwerdefähigen Entscheidungen des Rechtspflegers sollten einer Überprüfung durch den Richter unterzogen werden können.

Eine an sich klare Regelung, möchte man meinen. Ein Blick in die Kommentarliteratur belegt aber, daß der Jurist stets Auslegungsmöglichkeiten findet.

Sozialgerichtsbarkeit anwendbar sein, können frühestens Geltung haben ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gerichtsbarkeit dem Justizministerium einverleibt worden ist. Davor, so hörte man, habe es keine Pensen, wohl aber Zahlen zur Bedarfsberechnung gegeben. Die Zahlen in den „Übersichten über die Belastung in der Justiz“ können die Sozialgerichtsbarkeit betreffend nur als grobe Annäherungswerte betrachtet werden. Dies insbesondere deswegen, weil für jedes Jahr nur eine Zahl für die gesamte Gerichtsbarkeit ohne Unterscheidung in Instanzen mitgeteilt wird. Weiter gibt es keine Information darüber, wie diese Zahl errechnet worden ist, in welchem Verhältnis ggf. die Instanzbelastungen am Ergebnis beteiligt sind, ob die Soll- oder die Ist-Zahlen der Richter-inn-en zugrunde gelegt worden sind. Ob das ein Versuch ist, die Belastung des richterlichen Dienstes niedriger erscheinen zu lassen als sie denn ist? Aufklärung tut not!

Udo Pfeifer, Vorsitzender des Richtervereines der Sozialgerichtsbarkeit NRW

Ausgehend vom Wortlaut des Abs. 2 „ein Rechtsmittel nicht gegeben“, wird die sofortige Erinnerung von Baumbach/Hartmann (58. Aufl. § 104 ZPO Rdnr. 43 f.) als Auffangrechtsbehelf ausgelegt. Die sofortige Erinnerung soll statthaft sein, wenn ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen entweder allgemein unstatthaft ist, z. B. die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß unter 100,- DM, oder die Beschwerde im Einzelfall unzulässig ist, z. B. weil die Beschwerdefrist des § 577 Abs. 2 ZPO versäumt ist oder die sofortige Beschwerde nicht den Formvorschriften genügt.

Diese Auffassung führt zu dem im System der Rechtsmittel kuriosen Ergebnis, daß ein Verstoß gegen zwingende Form- und Fristvorschriften sanktionslos bleibt, weil die Möglichkeit eines weiteren Rechtsbehelfs eröffnet wird. Über diesen entscheidet zwar dann nicht das Beschwerdegericht, das für die Angelegenheit der Sache nach zuständig wäre, sondern der Erstrichter. Der Erinnerungsführer kann aber sein Ziel der richterlichen Überprüfung erreichen. Bei näherer Überlegung gilt das aber in vielen Fällen wohl doch nur theoretisch. Baumbach/Hartmann geben dem Beschwerde-/Erinnerungsführer in den Fällen der Fristversäumnis letztlich nur „Steine statt Brot“. Hat nämlich der Beschwerdeführer die Zweiwochenfrist der sofortigen Beschwerde versäumt, ist auch die ebenso lange Frist der sofortigen Erinnerung verpaßt.

Weshalb Baumbach/Hartmann den Wortlaut des § 11 Abs. 2 RPfG dergestalt weit auslegen, wird nicht erläutert. Aus dem Grundgesetz kann die Notwendigkeit nicht hergeleitet werden, Art. 19 Abs. 1 GG fordert nicht, daß jedwede Entscheidung des Rechtspflegers jenseits aller Form- und Fristvorschriften der Überprüfung zugänglich gemacht werden

Selbsteinschätzung der Belastungssituation bei der StA

Der DRB führte im Herbst 1998 bei acht exemplarisch ausgewählten Staatsanwaltschaften eine Umfrage über die Arbeitsbelastung durch. Aus NRW nahmen die Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Münster teil. Von allen in den Rücklauf gelangten Fragebögen stammen von diesen beiden Behörden jeweils 19 %, so daß NRW am Gesamtergebnis der Umfrage mit einem Gewicht von 38 % beteiligt ist. *)

Hier die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage: Nur 17,8 % der Teilnehmer kommen im Wochendurchschnitt mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden aus; 45,6 % arbeiten mehr als 40 Stunden; 36,1 % sogar mehr als 45 Stunden.

87,7 % der Einsender finden, daß ihnen zur Bearbeitung der Akten nicht genug Zeit zur Verfügung steht. Wenn sie für das einzelne Verfahren mehr Zeit hätten, würden 70,2 % der Befragten gerne mehr eigene Ermittlungen durchführen; 68,5 % würden sich gerne mehr mit der Rechtsprechung und der Literatur auseinandersetzen; 60,7 % würden sich gerne intensiver mit dem Akteninhalt beschäftigen; jeweils knapp 40 % würden unter solchen Umständen andere Dienste (z. B. Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich) vermehrt an dem Verfahren beteiligen und selbst mehr an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Gravierende Unterschiede zwischen R1- und R2-Besoldeten waren dabei nicht festzustellen.

Diese Zahlen sprechen für sich selbst.

*) Außer Düsseldorf und Münster waren noch folgenden Behörden beteiligt:

Waldshut, Schwerin, Ulm, Magdeburg, Oldenburg (O.) und Stuttgart. Im Durchschnitt gelangten ca. 40 % der Fragebögen in den Rücklauf, aus Düsseldorf ca. 43 %, aus Münster ca. 67 %.

muß. Die Kommentierung von Zöller/Herget (21. Aufl. § 103, 104 ZPO Rdnr. 15) ist hier überzeugender. Ist das Rechtsmittel verfristet, bleibt nur der Weg des Wiedereinsetzungsantrages. Der Rechtsbehelf des § 11 Abs. 2 RPfG ist nicht eröffnet. Er gilt nur für die Fälle, in denen eine Beschwerde allgemein nicht statthaft ist.

Gesundheitszentrum an der Nordsee

Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)

**Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel
Deichstraße 13A,**

Tel. (044 26) 94 88-0, Fax (044 26) 94 88-99

**www.nationalpark-cilento
Süditalien**

UNESCO-Weltkulturerbe, Urlaubssparadies zum Baden/
Wandern/Radfahren, schöne Ferienhäuser am Meer, in der Natur
oder mit Pool (1-4 Schlafzimmer), Landgut, gute Küche,
persönlicher, dtsp. Service, evtl. lt. Sprachkurse, Meerblick.

Telefon (02 03) 3 63 03 24

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Für Steuerzahler, denen Kindergeld oder Kinderfreibetrag versagt worden ist, weil die Einkünfte und Bezüge der Kinder über der Schädlichkeitsgrenze liegen, gibt es jetzt mit einem Urteil des FG Niedersachsen einen Hoffnungsschimmer.

Über 18 Jahre alte Kinder werden in bestimmten Fällen steuerlich den Eltern zugerechnet. Das geschieht z. B. dann, wenn die Kinder noch zur Schule gehen, studieren oder für einen Beruf ausgebildet werden. Diese Kinder werden bei den Eltern steuerlich bzw. beim Kindergeld nur berücksichtigt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Diese Grenze liegt bei 12 365,- DM (1998), 13 020,- DM (1999) und 13 500,- DM (ab 2000).

Wird diese kritische Grenze überschritten, dann gehen Kindergeld/Kinderfreibetrag und andere daran anknüpfende steuerliche Abzugsbeträge verloren, und zwar auch dann, wenn die Grenze nur ganz geringfügig überschritten wird. Durch die Kumulierung der Nichtgewährung von Kindergeld und steuerlichen Abzugsbeträgen können sich für die Betroffenen ganz erhebliche finanzielle Einbußen ergeben. In etlichen Fällen werden aufgrund eines ganz geringfügigen Überschreitens der Grenze das Kindergeld und andere steuerliche Abzugsbeträge (z. B. Haushaltsfreibetrag bei allen Alleinerziehenden, Baukindergeld) nicht gewährt.

Die Forderung, eine Härterege lung zu schaffen, um den „Fallbeileffekt“ zu beseitigen, wurde vom Bundesfinanzministerium bislang abgelehnt. Erfreulicherweise haben die Steuerzahler jetzt vom FG Niedersachsen (Az: VII 471/98 Ki) Unterstützung erhalten. Das Gericht befaßte sich

zwar nicht mit der Milderungsregelung, die einen gleitenden Übergang beinhaltet. Die Richter stellten jedoch fest, daß sich die Einkommensgrenze über den Wortlaut des Gesetzes hinaus nicht auf die „Einkünfte“, sondern auf das „zu versteuernde Einkommen“ bezieht. Danach ist nicht nur der erwerbssichernde Aufwand (Werbungskosten, Betriebsausgaben), sondern auch der existenzsichernde Aufwand (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen. Das FG Niedersachsen stützt sich in einer verfassungskonformen Gesetzesauslegung darauf, daß nach der Gesetzesbegründung mit der kindergeldschädlichen Grenzziehung nicht irgendeine ge griffene rechnerische Größe, sondern das einkommensteuerfreie Existenzminimum, also der Grundfreibetrag abgesichert werden soll.

Das FG Niedersachsen führte dazu aus, daß ein Auszubildender durch den Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen unter die schädliche Einkommensgrenze von 12000,- DM (1997) rutschte, und zwar auf 9294,- DM. Zuvor hatte er diese Grenze um 112,- DM überschritten.

Gegen das Urteil des FG Niedersachsen ist die Revision beim BFH zugelassen. Steuerzahler in gleich gelagerten Fällen sollten unter Berufung auf die Entscheidung des FG Niedersachsen und die zu erwartende Revision beim BFH Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen.

entnommen: Der Steuerzahler, Heft 11/1999

Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 2000

Zum 60. Geburtstag

- 5. 5. Monika Edel
- 26. 5. Klaus Berneiser
- 31. 5. Bärbel Binnberg
Lutz Voorhoeve
- 28. 6. Hagen Metzger

Zum 65. Geburtstag

- 7. 5. Klaus Metten
- 8. 5. Werner Coenen
- 11. 5. Helmut Beier
- 12. 5. Dieter Blohm
Ernst Klein
- 14. 5. Günter Kuckuk
- 25. 5. Karl-Heinz Uebing
- 26. 5. Hans Abel
- 28. 5. Eckart Kropp
- 31. 5. Alfred Siringhaus
- 4. 6. Michael Fritzen
- 24. 6. Dr. Hans Günter Heesen
- 28. 6. Barbara Brandes

Zum 70. Geburtstag

- 7. 5. Karl-Josef Schumacher
Arno Teschner

- 11. 5. Karl Eggenstein
- 14. 5. Dr. Klaus Wagner
- 15. 5. Alfred Holtzhausen
- 20. 6. Hans-Friedrich Roebke
- 21. 6. Dr. Herbert Stupp

Zum 75. Geburtstag

- 1. 5. Dr. Goetz-Joachim Kuhlmann
- 2. 5. Dr. Heinz Fassbender
Joachim Wüster
- 24. 5. Prof. Günter Solbach

und ganz besonders

- 2. 5. Friedrich von Knobloch (79 J.)
- 7. 5. Wilhelm Tonscheidt (89 J.)
- 21. 5. Walter Broscheid (89 J.)
- 25. 5. Werner Schliebusch (76 J.)
- 1. 6. Dr. Kurt Blaise (89 J.)
Dr. August Müser (91 J.)
- 6. 6. Hans Meese (85 J.)
- 16. 6. Hugo Northoff (80 J.)
- 20. 6. Wolfgang Schultz (78 J.)
- 22. 6. Johannes Dumann (80 J.)
- 23. 6. Heinz Willmann (78 J.)
- 28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (80 J.)
- 30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (87 J.)

Korrektur

im Internet-Aufsatz in RiStA 1/2000
bei den Links zum BGH:

www.uni-karlsruhe.de/~bgh.